

1.7 Erhöhtes Prestige

Die AG, aber auch der Vorstand der AG, genießen im Geschäftsverkehr ein deutlich höheres Ansehen als andere Gesellschaftsformen und deren Organe. Denn die **Struktur einer AG** ist darauf ausgerichtet, dass der Vorstand höhere Entscheidungskompetenzen als bei den anderen Gesellschaftsformen hat und grundsätzlich auch ein größeres Kapital verwaltet. Es wird leichter sein, qualifizierte Geschäftsführer, genannt Vorstände, für eine AG als Geschäftsführer für eine GmbH oder GmbH & Co. KG zu finden.

1.8 Vorteil beim Rating

Auch die **Bonität einer AG** ist aus Sicht der Banken und Lieferanten höher, was durch bessere Finanzierungsmöglichkeiten und günstigere Zinssätze auch kostenmäßig positiv zu Buche schlägt. Denn beim **Rating** des Unternehmens in der Rechtsform der AG ist für dieses positiv zu bewerten, dass Kapitalbeschaffungsmaßnahmen einfacher durchgeführt werden können als bei anderen Gesellschaftsformen. Damit genießt diese Gesellschaftsform bereits per se einen Vorteil.

1.9 Generationswechsel und Unternehmensnachfolge

1.9.1 Unternehmensnachfolge bei Unternehmen in der Rechtsform der AG

Nur selten bleiben Unternehmen in der Hand derselben Inhaber, sondern werden vielfach verkauft. Oft geschieht dies aus Altersgründen des maßgeblichen Unternehmers. Nur selten soll dabei die **Unternehmensnachfolge** in der Weise erfolgen, dass das Unternehmen insgesamt verkauft wird. Meist will der Unternehmer noch weiterhin im Unternehmen mitarbeiten, bis er sich dann aus Altersgründen sukzessive aus der Unternehmensführung zurückzieht und vielleicht noch als Berater für die neue Geschäftsführung im Amt bleibt.

Auch auf der Ebene der **Gesellschaftsbeteiligung** soll bei der Unternehmensnachfolge nur ein allmählicher Rückschritt angetreten werden. Insbesondere sollen meist die Abkömmlinge der ersten und zweiten Generation an dem vom Unternehmensführer Geschaffenen beteiligt bleiben und aus erbschafts- und schenkungssteuerrechtlichen Gründen ist eine solche Beteiligung oftmals schon lange vorher erfolgt. Aber

vielfach gibt es keine Abkömmlinge oder diese sind nicht an der Unternehmensübernahme und -fortführung interessiert.

Aber selbst wenn es Abkömmlinge gibt, die das Unternehmen weiterführen wollen, soll eine **Beteiligung der Abkömmlinge an der Unternehmensführung** zwar erfolgen, um die Familientradition zu wahren, aber meist erkennt der Unternehmensführer selbst, dass die Nachkömmlinge noch viele Jahre Übung und Erfahrung auf diesem Gebiet benötigen. Das Einsetzen einer professionellen Geschäftsführung von außen ist damit meistens nötig.

Die Rechtsform der AG ermöglicht es, all diese Ziele zu verwirklichen. Der Unternehmer scheidet aus der Geschäftsführung aus und kontrolliert und berät als **Vorsitzender des Aufsichtsrats** die von außen akquirierte Geschäftsführung. Seine Abkömmlinge werden dieser Geschäftsführung zunächst unterstellt. Die neue Geschäftsführung kann mit Aktien am Unternehmen beteiligt werden. Die Erweiterung des Gesellschafterkreises durch Aktionäre als reine Kapitalgeber ohne Mitarbeit im Unternehmen schafft die nötige weitere Stabilität des Unternehmens im Finanzierungsbereich und der bisherige Unternehmensführer kann damit seine oftmals an die Banken gegebenen Bürgschaften freikaufen und damit seinen Lebensabend finanziell sichern.

Durch die restliche Beteiligung an der AG kann der Einfluss seiner Familie auf das Unternehmen dauerhaft abgesichert werden. Zur Sicherung eines wesentlichen Einflusses auf das Unternehmen genügt meist eine **Beteiligung von 25 % der Stammaktien plus einer Aktie**, insbesondere dann, wenn das Aktienkapital teilweise aus stimmrechtslosen Vorzugsaktien besteht und die Kontrolle und Beratung der Unternehmensführung über den Aufsichtsrat besteht.

Ist der Aktionärskreis breit gestreut, dann genügt in der Regel eine **geringere Kapitalbeteiligung als 25 % plus eine Aktie**, um den Einfluss auf die Gesellschaft zu erhalten. Denn die Mehrheitsverhältnisse bei der Stimmabgabe bemessen sich nach den erschienenen und nicht nach den vorhandenen Stimmen. Meist ist nur ein geringerer Anteil der breit gestreuten Aktien auf der Hauptversammlung vertreten.

Beispiel: Wie sichert man ein Unternehmen in der vierten Generation für die fünfte und sechste?
Moritz Anton führt die Anton-AG in vierter Generation. 1865 wurde das Unternehmen von Otto Anton als örtlicher Handwerksbetrieb für Sanitär und Heizung gegründet. Moritz Anton ist 65 Jahre alt und mit 75 % beteiligt, seine Ehefrau Antonia Anton, 60 Jahre alt, und der gemeinsame 36 Jahre alte Sohn Siegfried Anton

2.2 Gründungsprüfung

Die Gründer haben dem Registergericht einen sogenannten **Gründungsbericht** über den Hergang der Gründung abzugeben. Alle Vorgänge, die mit der Gründung zusammenhängen, sind durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats darüber hinaus auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Sie haben das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festzuhalten. Werden – was die Regel ist – Gründer zu Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands bestellt, ist ein externer Gründungsprüfer, meist ein Wirtschaftsprüfer, mit der **Gründungsprüfung** zu beauftragen. Der Gründungsprüfer wird durch das Registergericht bestellt.

Muster für einen Gründungsbericht der Gründer

Gründungsbericht zur Bargründung der AG

Wir, die unterzeichneten Gründer der AG in, erstatten über den Hergang der Gründung den folgenden Bericht:

1. Die Satzung der Gesellschaft wurde gemäß notariellem Gründungsprotokoll vom (UR-Nr. des Notars in) festgestellt.
2. Als Gründer haben sich beteiligt;
3. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt €. Die Gründer haben die zum Nennbetrag ausgegebenen Aktien übernommen. Hierauf haben sie ausschließlich bare Einlagen, und zwar in voller Höhe der Nennbeträge, auf das Konto der Gesellschaft bei der Bank in geleistet. Die Einlagen stehen laut Bescheinigung der Bank, abzüglich des zur Zahlung der Notargebühren aufgewandten Betrages in Höhe von €, endgültig zur freien Verfügung des Vorstands.
4. Als Mitglieder des ersten Aufsichtsrats wurden von den Gründern die Herren A und B und Frau C bestellt. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist Herr A, zu seinem Stellvertreter Herr B gewählt worden.
5. Der Aufsichtsrat hat durch Beschluss vom die Herren D und E zu Mitgliedern des ersten Vorstands bestellt.
6. Bei der Gründung wurden keine Aktien für Rechnung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats übernommen. Weder ein Mitglied des Vorstands, noch ein Mitglied des Aufsichtsrats hat sich einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder die Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen.
7. Die Gesellschaft hat die Gründungskosten in geschätzter Höhe von € gemäß § der Satzung übernommen.

.....
Ort, Datum
.....

Unterschriften der Gründer

2.3 Sachgründung

Die Gründung der AG kann nicht nur in Form einer Bargründung, bei der das Grundkapital in Geld einzuzahlen ist, sondern auch als **Sachgründung** erfolgen. Bei der Sachgründung wird das Grundkapital durch Sacheinlagen aufgebracht. Damit das Registergericht prüfen kann, ob das Grundkapital durch die Sacheinlage werthaltig erbracht ist, ist die Sachgründung in der Satzung offenzulegen und eine externe Prüfung durch Gründungsprüfer durchzuführen (§§ 27 Abs. 1, 33 Abs. 2 AktG). Ausnahmsweise ist nach § 33a Abs. 1 Ziffer 2 AktG eine **externe Gründungsprüfung** nicht erforderlich, wenn die folgenden drei Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Es muss ein Bewertungsgutachten vorliegen, das nicht älter als sechs Monate ist.
2. Das Bewertungsgutachten muss von einem qualifizierten Sachverständigen stammen, der unabhängig, ausreichend vorgebildet und erfahren ist.
3. Die Bewertung muss nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen mit dem beizulegenden Zeitwert erfolgen.

Der wirtschaftliche Wert der Sacheinlage muss feststellbar sein; Verpflichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen sind nicht einbringungsfähig (§ 27 Abs. 2 AktG). **Gegenstand der Sacheinlage** kann jeder übertragbare vermögenswerte Gegenstand sein, z.B. Sachen, Forderungen, sonstige Rechte oder Sachgesamtheiten. Oftmals werden Unternehmen als Sacheinlage eingebracht. Beispielsweise wurde ein Unternehmen als Einzelfirma geführt und der Inhaber bringt diese zur künftigen Beschränkung seiner Haftung in eine neu gegründete AG ein. Oder die Gesellschafter eines Unternehmens in der Rechtsform der GmbH bringen die Geschäftsanteile als Sacheinlage bei Gründung der AG oder im Rahmen einer Kapitalerhöhung in die AG ein.

Die **Einbringung der Sacheinlage** selbst erfolgt in der Regel durch einen eigenen Einbringungsvertrag. Im Gegensatz zu Bareinlagen müssen Sacheinlagen in vollem Umfang vor der Anmeldung der Gesellschaft an die GmbH erbracht werden (§ 36a Abs. 2 Satz 1 AktG). Sie sind mit dem Zeitwert zu bewerten. Der Wert der Sacheinlage muss den geringsten Ausgabebetrag der dafür zu gewährenden Aktien erreichen

3.11 Risikomanagement

Zu den Pflichten eines Vorstands als ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter gehört auch ein effektives Risiko-Management. Hierzu gehört die **Einrichtung einer Risikoinventur**, die die Geschäftstätigkeit und ihr externes Umfeld im Großen und Ganzen vollständig erfasst. Hierzu gehört auch die Überwachung der Risikotatbestände.

Einen Teilbereich des Risikomanagements hat das Aktiengesetz in § 91 Abs. 2 AktG festgeschrieben. Hiernach hat der Vorstand einer AG geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit der Fortbestand der Gesellschaft gewährleistet ist und gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Durch diese Vorschrift soll die Leitungsverantwortung des Vorstands verdeutlicht werden, soweit es um Entwicklungen geht, die den Bestand des Unternehmens gefährden können. Die Vorschrift verlangt geeignete Maßnahmen zur Früherkennung solcher Entwicklungen. Frühzeitig bedeutet, dass einer nachteiligen Entwicklung noch so rechtzeitig entgegengewirkt werden kann, dass sie keine den Bestand des Unternehmens gefährdenden Ausmaße annimmt. Mit der ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz zur Einrichtung insbesondere eines Überwachungssystems soll sichergestellt werden, dass die Innenrevision und das Controlling die von ihnen gewonnenen Kenntnisse zeitnah dem Vorstand weitervermitteln.

Nach § 91 Abs. 3 AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft darüber hinaus ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten.

3.12 Die Führung der Geschäfte eines konzernabhängigen Unternehmens

Ist die vom Vorstand geführte Gesellschaft konzernabhängig, so hat dies nachhaltige Einwirkungen auf die interne Zuständigkeitsordnung, die Stellung der Gesellschaftsorgane zueinander und die Rechte der Gesellschafter. Oftmals ist der Gesellschaftsvertrag der von dem Vorstand geleiteten Gesellschaft an die Konzernlage angepasst.

Am einfachsten ist für den Vorstand der konzernabhängigen Gesellschaft die Leitung der Gesellschaft, wenn die von ihm geführte Gesellschaft mit der Muttergesellschaft mittels eines **Beherrschungsvertrages** verbunden ist. Damit ist nämlich die beherrschende Gesellschaft berechtigt, dem Vorstand der beherrschten Gesellschaft Weisungen zu erteilen, die für die Gesellschaft auch nachteilig sein können, wenn sie den

Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mit eingerechnet (§ 102 Abs. 1 AktG). Damit können Aufsichtsratsmitglieder in der Regel für eine Amtszeit bis zu 5 Jahren bestellt werden.

4.6.2 Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung und ist i.d.R. auch vor Ablauf der Amtszeit möglich, ohne dass dies einen wichtigen Grund voraussetzen müsste (§ 103 Abs. 1 Satz 1 AktG). Ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden (§ 103 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Liegt in der Person des Aufsichtsratsmitglieds ein wichtiger Grund vor, so kann nach § 103 Abs. 3 Satz 1 AktG der Aufsichtsrat bei Gericht beantragen, das Aufsichtsratsmitglied abzurufen. Nach § 103 Abs. 3 Satz 2 AktG beschließt der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit. Das Aufsichtsratsmitglied, das abberufen werden soll, ist bei dem Beschluss nicht stimmberechtigt, weil es nicht „Richter in eigener Sache“ sein kann.

Besteht der Aufsichtsrat aber nur aus der gesetzlich notwendigen Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern, so scheidet diese Möglichkeit der Abberufung aus, weil der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist. Für die Abberufung könnte der Aufsichtsrat aber nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG vom Gericht ein Aufsichtsratsmitglied bestellen lassen, sodass danach der Aufsichtsrat beschlussfähig ist und über die Stellung des Antrags bei Gericht zur Abberufung des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds beschließen könnte.

Um einer solchen Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats vorzubeugen, könnte die Hauptversammlung eine größere Anzahl von Mitgliedern für den Aufsichtsrat als die gesetzliche vorgesehene Mindestzahl von drei Personen beschließen (§ 95 Satz 2 AktG).

4.7 Vergütung des Aufsichtsrats

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann eine Vergütung gewährt werden, die entweder in der Satzung festgesetzt oder, wie dies in der Regel der Fall ist, von der Hauptver-

sammlung beschlossen wird (§ 113 Abs. 1 AktG). Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, ohne dass ein Arbeitsverhältnis begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Gesellschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab (§ 114 Abs. 1 AktG).

Gewährt die Gesellschaft aufgrund eines solchen Vertrags dem Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung, ohne dass der Aufsichtsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, dass der Aufsichtsrat den Vertrag genehmigt (§ 114 Abs. 2 AktG).

Vielfach erbringt ein Aufsichtsratsmitglied neben seiner Aufsichtsrats Tätigkeit eine Leistung aufgrund eines gesonderten Beratervertrags. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Aufsichtsratsmitglied diese Leistung selbst oder über eine von ihm beherrschte Gesellschaft erbringt. Ist die Tätigkeit gegenüber der Aufsichtsrats Tätigkeit nicht abgrenzbar, ist diese Tätigkeit einer Zustimmung durch den Aufsichtsrat nicht zugänglich.

Beispiel:

Der Firmenanwalt einer AG wird zum Aufsichtsratsmitglied bestellt. Er hatte die AG bisher in den Bereichen Prozessvertretung vor Gericht, Vertragsgestaltung und Beratung betreut. Nach seiner Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied stimmt der Aufsichtsrat der weiteren Tätigkeit des Rechtsanwalts in den Bereichen Prozessvertretung und Vertragsgestaltung mit der Folge zu, dass der Rechtsanwalt und Aufsichtsratskollege das Honorar jeweils der AG neben seinem Honorar als Aufsichtsrat in Rechnung stellt. Eine Zustimmung zu dem Bereich Beratung erfolgt nicht, weil der Rechtsanwalt bereits im Rahmen seines Aufsichtsratsmandats zur Beratung des Vorstands verpflichtet ist und sich Beratungen im Rahmen der Rechtsanwaltstätigkeit und des Aufsichtsratsmandats kaum trennen lassen. Der Rechtsanwalt erhält diesbezüglich lediglich sein Honorar als Aufsichtsratsmitglied.

Welche Kriterien erfüllt sein sollten, zeigt die nachfolgende Checkliste. Jedoch kommt es immer auf den Einzelfall an. Maßgeblich ist, dass der Aktionär mit einem überdurchschnittlichen Erfolg des Unternehmens rechnen kann. Je mehr der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind oder je besser diese sind, desto reifer ist das Unternehmen, neue Aktionäre über den Kapitalmarkt zu finden.

Checkliste Vorbereitung eines öffentlichen Angebots	Ja	Nein
• Umsatzhöhe: In den nächsten ein bis zwei Jahren sollte das Unternehmen Umsätze in Millionenhöhe, besser in Höhe zweistelliger oder dreistelliger Millionenbeträge erzielen.		
• Umsatzrenditen: Die aktuelle Umsatzrendite vor Steuern sollte bei mindestens 3 % liegen. Allerdings gibt es viele Fälle, in denen das öffentliche Angebot von Aktien dazu erfolgt, um etwa eine neue Marktidée in den Markt zu bringen. In diesem Falle ist die Umsatzrendite oftmals erheblich negativ. Das bedeutet, dass die neuen Aktionäre vorrangig an einer Marktdurchdringung interessiert sind, die in der Regel zu einem erheblichen Wachstum des Wertes der Aktien führt. Anstatt einer positiven Umsatzrendite müssen in diesem Falle erhebliche Zuwächse an Umsätzen schlüssig prognostiziert werden.		
• Wirtschaftsprüfer-Testat: Die Abschlüsse der letzten drei Jahre sollten mit einem unbeschränkten Wirtschaftsprüfer-Testat versehen sein.		
• Keine Umsatzeinbrüche: In den letzten Jahren sollten größere Umsatzeinbrüche ausgeblieben sein.		
• Budget für das laufende Jahr: Für das laufende Jahr sollte ein detailliertes Budget vorliegen.		

Muster einer Satzung für eine personalisierte Aktiengesellschaft

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Aufnahme der Geschäfte beginnt und am darauffolgenden 31.12. endet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist und die Tätigkeit als Konzernleitungsgesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu fördern geeignet ist. Sie darf zu diesem Zweck in In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Bekanntmachungen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktienurkunden, genehmigtes Kapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Der Ausgabebetrag je Aktie beträgt Euro 1,00.

- (2) Diese werden von folgenden Personen übernommen. Vom Gesamtausgabebetrag von Euro 50.000,00 ist zunächst ein Viertel unverzüglich in bar einzuzahlen.
- (3) Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Dasselbe gilt für Schuldverschreibungen und deren Zinsscheine.
- (4) Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen. Jeder Aktionär hat das Recht, von der Gesellschaft die Ausstellung einer Mehrfachurkunde über sämtliche von ihm gehaltenen Aktien auf Kosten der Gesellschaft zu verlangen. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung mehrerer Aktien ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine aus.
- (5) Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden. Ihre Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 des AktG geregelt werden.
- (6) Der Vorstand ist vom Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister an für die Dauer von fünf Jahren ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens Euro 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Über die Ausgabe der neuen Aktien und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand ist dazu ermächtigt, über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden.

§ 5 Übertragung der Aktien, Vorkaufsrecht

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen der Aktionäre.
- (2) Die Aktien können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übertragen werden. Hierzu hat jeder veräußerungswillige Aktionär den Aufsichtsrat über seine Veräußerungsabsicht und den Erwerberinteressenten zu unterrichten.
- (3) Verkauft ein Aktionär seine Aktien ganz oder zum Teil, steht den anderen Aktionären ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Anteile zu. Für das Vorkaufsrecht gelten die Vorschriften der §§ 463 ff. BGB entsprechend, wobei das Vorkaufsrecht bis zum Ablauf des nächsten vollen Kalendermonats nach Zugang des unterzeichneten Kaufvertrages auszuüben ist (Vorkaufsrecht erster Stufe). Jeder Aktionär kann von seinem Vorkaufsrecht nur insgesamt oder gar nicht Gebrauch machen.